Finanzberatung : meistbegünstigung des Ehepartners

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Akzent : Magazin für Kultur und Gesellschaft**

Band (Jahr): **- (2018)**

Heft 1: **Private Sammlungen : Kulturerbe 2018**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Meistbegünstigung des Ehepartners

Ehegatten möchten oft den überlebenden Partner im Todesfall bestmöglich begünstigen. Das ist z.B. möglich dank der Vorschlagszuweisung. Die Erbschaftsberaterinnen der Basler Kantonalbank (BKB) kennen die Details. Damit Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner finanziell gut abgesichert ist.

Foto: © Basler Kantonalbank

lic. iur. Lisbeth Schellenberg
Gruppenleiterin Erbangelegenheiten
Basler Kantonalbank

Von Gesetzes wegen unterstehen Ehegatten dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Das bedeutet, dass das Vermögen in Eigengut und Errungenschaft aufgeteilt wird.

Als Eigengut wird alles bezeichnet, was ein Partner in die Ehe eingebracht oder während der Ehe unentgeltlich erhalten hat (z.B. Erbschaft, Schenkung). Unter Errungenschaft versteht man das gesamte Vermögen, das während der Ehe erwirtschaftet wurde. Das sind einerseits Ersparnisse aus dem Einkommen und andererseits die Erträge aus dem Vermögen.

Ohne schriftliche Vereinbarung geht im Todesfall eines Ehepartners sein Eigengut und die Hälfte der Errungenschaft in die Erbmasse und wird an die Erben gemäss gesetzlicher Erbfolge verteilt. Bei gemeinsamen Kindern bedeutet das, dass der überlebende Partner die Hälfte des Nachlassvermögens erhält. Mit einem notariell beglaubigten Ehevertrag kann dem überlebenden Ehegatten zumindest die gesamte Errungenschaft zugewiesen werden (sogenannte Vorschlagszuweisung). In diesem Fall kommen die gemeinsamen Kinder erbrechtlich erst dann voll zum Zug, wenn der zweite Elternteil stirbt. Nicht gemeinsame Kinder müssen sich die Vorschlagszuweisung nicht gefallen lassen.

Vorteil der Vorschlagszuweisung

Durch diese Lösung kann der überlebende Ehepartner den gewohnten Lebensstandard aufrechterhalten und auch allfällige Hypotheken, Zinsen und Gebühren finanziell tragen. Da das Eigenheim der Ehegatten oft den Grossteil des ehelichen Vermögens ausmacht und aus dem Einkommen bezahlt wurde, ist die Vorschlagszuweisung eine Möglichkeit, den Verkauf der Liegenschaft zu verhindern. Denn die Nachkommen haben erbrechtlich keinen Anspruch daran.

Nachteil der Vorschlagszuweisung

Wenn die ganze Errungenschaft an den überlebenden Ehepartner geht, heisst dies aber auch, dass Gläubiger (z.B. ein Pflegeheim) auf das gesamte Vermögen zugreifen können. Deshalb kann im Ehevertrag eine sogenannte Heimeintritts- bzw. Demenzklausel eingefügt werden. Diese Klausel räumt den Nachkommen im Falle eines Heimeintritts des überlebenden Elternteils das Recht ein, ihren (ursprünglichen) gesetzlichen Erbteil aus dem Nachlass des erstverstorbenen Elternteils zu fordern. Also de facto so, als wäre keine Vorschlagszuweisung vorgenommen worden.

Beratung der BKB

Aus oben genannten Gründen ist es sinnvoll, sich frühzeitig mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Damit der Partner finanziell optimal abgesichert ist. Die Spezialistinnen im Bereich Nachlassplanung der Basler Kantonalbank unterstützen Sie bei der Ausarbeitung des Vertrags und organisieren die öffentliche Beurkundung. Wählen Sie die Telefonnummer +41 61 266 33 33 oder benutzen Sie das Online-Kontaktformular unter www.bkb.ch/kontakt.

Die Basler Kantonalbank ist Sponsorin von Pro Senectute beider Basel.

Basler Kantonalbank